

Fotoveröffentlichung gegen Bezahlung

Zeitschrift stellt Illustration eines Firmenporträts in Rechnung

Eine Wirtschaftszeitschrift fordert in einem Schreiben an eine Firma, die einen Gebäude-Service betreibt, für die Bebilderung eines redaktionellen Beitrags über das Unternehmen die Erstattung von Veröffentlichungskosten. Für Schwarzweißbilder werden 4,95 Euro und für Farbbilder 8,95 Euro pro Millimeter Höhe/Spalte berechnet. Die Geschäftsleitung der Firma wendet sich daraufhin mit einer Beschwerde an den Deutschen Presserat. Sie legt dem Presserat den Layout-Entwurf eines Interviews, das mit drei Bildern illustriert ist, sowie eine Rechnung über die Summe von 3.776,45 Euro vor. Nach ihrer Ansicht verstößt die Forderung der Zeitschrift gegen Ziffer 7 des Pressekodex. Die Rechtsvertretung des Verlages bittet den Beschwerdeausschuss um Aussetzung des Verfahrens, da sie sich zur Zeit mit dem Beschwerdeführer zivilrechtlich auseinandersetze. Man gebe deshalb keine Erklärungen ab, bevor dieses Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. (2002)

Bevor er den Fall entscheidet, prüft der Presserat seine Zuständigkeit. Er erfährt, dass der Einzelpreis der Zeitschrift 5 Euro beträgt und dass auf der Titelseite sowie im Inhaltsverzeichnis der Publikation keine Hinweise auf werbende Beiträge enthalten sind. Auch das Impressum der Zeitschrift enthält keine dahingehende Aussage, dass in dem Blatt PR-Beiträge veröffentlicht werden. Die Zuständigkeit des Presserats wird damit bejaht. Das Gremium kommt bei der Prüfung der Beschwerde zu dem Ergebnis, dass die Zeitschrift mit dem Angebot an das Unternehmen des Beschwerdeführers, die Illustration eines redaktionellen Firmenporträts gegen Bezahlung vorzunehmen, gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex definierte Trennungsgebot von redaktionellem Text und Werbung verstoßen hat. Die komplette redaktionelle Berichterstattung muss frei von redaktionellen Gegenleistungen erfolgen. Nur so kann gewährleistet sein, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht von dritter Seite beeinflusst werden. (B1-111/03)

(Siehe auch „Fotos gegen Bezahlung“ B 17/01 in Jahrbuch 2002, Seite 111, „Fotoveröffentlichung gegen Bezahlung“ B 95/02 in Jahrbuch 2003, Seite 147, sowie „Käufliche Texte“ BK1-169/04)

Aktenzeichen:B1-111/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: öffentliche Rüge